



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken

Le Secrétaire Général de la Moselle
Olivier DELCAYROU
9, Place de la Préfecture
BP 71014
F-57034 Metz CEDEX 1

nachrichtlich:

Consulat General De France
Consule générale de France en Sarre
Mme Catherine ROBINET
Am Ludwigsplatz 10
66117 Saarbrücken

Bei Rückfragen
wenden Sie sich an:

Bearbeitung: Dr. Björn Finkler
Zeichen: E/5-A60.1-46/18-Fi
Tel.: 0681 501 4289
Fax: 0681 501 4488
E-Mail: b.finkler@umwelt.saarland.de
Datum: 16.08.2018

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

**Enquête publique sur la demande d'autorisation présentée par la société METABOLIC EXPLORER à SAINT-AVOLD (commune de Moselle) : construction d'une unité de production de 1,3-propanediol et d'acide butyrique sur la plate-forme de Carling
- Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Saarland**

Anlage:

- Ergebnisse der Immissionsmesskampagne Dorf im Warndt, Karlsbrunn, Lauterbach und Emmersweiler (Stand: November 2017)
- Ergebnisse der Feinstaubmesskampagne (Jahresbericht 2016/2017)

Sehr geehrter Herr DELCAYROU,

im Rahmen der öffentlichen Anhörung (Enquête publique) zu dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von 1,3-Propandiol und Buttersäure am Industriestandort Carling/Saint-Avold Nord haben Sie dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Möglichkeit einer Stellungnahme bis spätestens zum 18.08.2018 eingeräumt.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat hierzu die betroffenen Behörden im Saarland angehört und eine Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit für die angrenzenden saarländischen Gebiete durch das Vorhaben erstellt, die Ihnen hiermit zugesandt wird.



Der Minister

Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:

Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121,123, 127,128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)



**Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
zu dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von 1,3-
Propandiol und Buttersäure
am Industriestandort Carling/Saint-Avold**

Vorhabenbeschreibung:

METabolic EXplorer (METEX) betreibt in Clermont Limagne-Saint Beauzair eine Pilotproduktion von 1,3-Propandiol (PDO) und Buttersäure (BTA). Diese beiden Produkte werden aus Rohglycerin als Kohlenstoffquelle gewonnen. Das verwendete Glycerin stammt hauptsächlich aus der Herstellung von Biodiesel (grüne Chemie).

Um eine Industrialisierung des Verfahrens zu erreichen, möchte METEX eine Fertigungsanlage auf der Chemieplattform Carling/Saint-Avold errichten. Ziel dieser Anlage ist es, die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Herstellung von 1,3-Propandiol und Buttersäure zu beweisen und Erfahrungswerte bezüglich einer industriellen Umsetzung der grünen Chemie im großen Stil zu liefern.

Die beantragte Produktionskapazität liegt bei 5.000 t 1,3-Propandiol pro Jahr und 1.085 t Buttersäure pro Jahr. Zudem wird Natriumbutyrat (Buttersäure-Natriumsalz) aus gereinigter Buttersäure und Natriumkarbonat hergestellt. Damit handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach den Rubriken 2270 und 3410-b der französischen ICPE Nomenklatur (Installations Classées pour la Protection de l'Environnement).

Nach deutschem Immissionsschutzrecht sind solche Anlagen ebenfalls genehmigungsbedürftig. Darüber hinaus handelt es sich um eine Anlage nach der europäischen Industrieemissions-Richtlinie (eine sog. IE-Anlage), die einem besonderen Überwachungsregime unterliegt.

Die Anlage wird im ehemaligen UTEX-Bereich von TPF auf der Plattform Carling – Saint-Avold errichtet. Das Gelände mit einer Fläche von 6 Hektar, die vollständig saniert und für die zukünftige Nutzung geeignet sind, wird Gegenstand eines Mietvertrags mit TPF sein.

Die beantragte Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Reaktor (Gärbehälter), einer Abtrennungseinheit (Produkt von Biomasse), einer Reinigungsanlage für das erzeugte PDO, zwei Abgaswäschern (ein Hauptabgaswäscher für die Produktion und ein Wäscher für den Bereich Ammoniaklagerung), einer Biogasanlage zur Schlammbehandlung (Methanisierung) mit Abluftreinigung über Aktivkohle sowie einer Feuerungsanlage mit 8 MW Leistung (betrieben mit Erdgas sowie Biogas aus der Abwasser- bzw. Schlammbehandlung). Hinzu kommen Lageranlagen für Rohstoffe (Glycerin), für Hilfs- und Zusatzstoffe (v.a. Ammoniak und MIBK), für die Endprodukte PDO und BTA (Stickstoff-gekühlt) sowie für den Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung.

Zusätzlich wird die Anlage die nachfolgend beschriebenen funktionalen Einheiten umfassen:

- Anlieferung und Vorbehandlung des Rohstoffs,
- Beschaffung der Betriebsmedien,
- allgemeine und administrative Dienstleistungen.

Antragsunterlagen

Die eingereichten Antragsunterlagen sind folgendermaßen unterteilt:

TEIL 1: Gegenstand des Antrags

TEIL 2: Nicht-technische Zusammenfassung

TEIL 3: Beschreibung des Standorts

TEIL 4: Graphisches Dossier (Karten und Pläne)

TEIL 5: Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Etude d'impact)

TEIL 6: Gefahrenstudie (Etude de dangers)

TEIL 2 der Antragsunterlagen lag auch in deutscher Sprache vor. Zusätzlich hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Verfügung zur Durchführung einer öffentlichen Anhörung vom 11.06.2018 sowie den Erlass über die Verlängerung der öffentlichen Anhörung vom 04.07.2018, die Stellungnahme der Umweltbehörde vom 29.06.2018, die Antwort des Antragstellers auf diese Stellungnahme vom 30.06.2018 sowie TEIL 1 der Antragsunterlagen in die deutsche Sprache übersetzen lassen. Die Antragsunterlagen liegen dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie den durch das Ministerium beteiligten Stellen vor.

Zudem fand eine Vorstellung des Projekts durch den Antragssteller METEX gegenüber Vertretern der jeweiligen Fachreferate des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz am 17.05.2018 statt.

Bewertung der Auswirkungen

Hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen der beantragten Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von 1,3-Propandiol und Buttersäure, kommt das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu folgenden Einschätzungen:

Landschaftsbild

In Kapitel 5.3 der nicht-technischen Zusammenfassung und in Kapitel 4.2.1 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf das Landschaftsbild dargestellt.

Der Industriekomplex Chemieplattform Carling ist von einigen exponierten Stellen auch aus dem Saarland erkennbar.

Laut der Antragsunterlagen sind die Anlagenteile mit der größten Höhe die Kamine des Heizkessels und der Gaswäscher, allerdings ist ihre Höhe geringer als jene der Einrichtungen, die sich bereits auf der Chemieplattform befinden. Da die Anlage integraler Bestandteil der

Chemieplattform von Carling sein wird und ebenfalls ein industrielles Erscheinungsbild zeigen wird, das mit jenem der anderen Anlagen der Plattform vergleichbar ist, sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die neue Produktionseinheit zur Herstellung von 1,3-Propanediol und Buttersäure aus dem Saarland festzustellen.

Abwasserentsorgung / Wasserqualität

In Kapitel 5.3 der nicht-technischen Zusammenfassung und in Kapitel 4.2.4 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die Auswirkungen der geplanten Anlage auf das Abwasser und somit auf die Wasserqualität des Wasserkörpers Merle dargestellt.

Die Abwässer der Produktionsanlage der METEX sollen laut Stellungnahme der zuständigen französischen Umweltbehörde einer Aufbereitung unterzogen und danach in die Plattformkläranlage eingeleitet werden. Dabei halten schon die Aufbereitungsanlagen von METEX die behördlichen Anforderungen an die Einleitung in die Merle ein. Durch die Abwasserreinigung in der Plattformkläranlage wird die Belastung darüber hinaus reduziert, so dass keine relevanten negativen Auswirkungen auf deutsche Gewässer erwartet werden.

Luftverunreinigungen

In Kapitel 5.3 der nicht-technischen Zusammenfassung und in Kapitel 4.2.5 sowie in Anhang 1 zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind Angaben zu möglichen Luftverunreinigungen durch den Betrieb der geplanten Anlage dargestellt. Bei den Luftemissionen handelt es sich um Freisetzungen des Abgaswäschers (Scrubber), der alle Abgase des Produktionsverfahrens erfasst, des Ammoniakwäschers (Scrubber), des Staubfilters im Umfüllbereich, der Feuerungsanlage, der Belüftung der Biogasanlage und des Brenners der Biogasanlage (nur im Fall der Nichtverfügbarkeit der Feuerungsanlage in Betrieb) sowie des zusätzlichen Aktivkohlefilters hinter der Abwasser- bzw. Schlammbehandlung (Methanisierung). Emittiert werden vorwiegend mittel- bis leichtflüchtige organische Verbindungen (davon sind ca. 98 % MIBK, daneben Ethanol, Essigsäure, Buttersäure und Butylbutyrat), NH_3 , CH_4 und H_2S sowie CO , NO_x , SO_x und Staub.

- Hauptabgaswäscher (Scrubber):

Über den Hauptabgaswäscher (Scrubber) werden die folgenden Emissionen abgereinigt:

- CO_2 -Emissionen des Gärprozesses zur PDO-Produktion,
- MIBK-Dämpfe aus Umfüll- und Befüll-Vorgängen,
- Ausgasungen der Sammelbecken,
- die Entlüftung der Vakuumpumpen,
- die Entlüftung des Granulattrockners für Natriumbutytrat.

Der Abgaswäscher entspricht laut Antragsunterlagen den Anforderungen des abgeänderten Erlasses vom 02.02.1998, der in Kapitel 2 ab Artikel 27 die Emissionen ausgewählter Luftschadstoffe regelt (Arrêté du 2 février 1998 modifié relatif aux prélèvements et à la consommation d'eau ainsi qu'aux émissions de toute nature des installations classées pour la protection de l'environnement soumises à autorisation).

Gemäß Angaben der Firma METEX liegt der Abscheidegrad des Abgaswäschers für die geruchsintensiven Carbonsäuren und somit auch für die Buttersäure bei >99%. Die Gesamtemissionsfracht an Buttersäure und Butylbutyrat wird mit ca. 30 kg/a bzw. 4 g/h am Ausgang des Abgaswäschers angegeben, bei einer Massenkonzentration von je 1 mg/m³. Die Emissionen an Ethanol und Essigsäure liegen bei ca. 120 kg/a bzw. 13 g/h. Diese Werte liegen im Vergleich deutlich unterhalb der Grenzwerte der TA Luft von 0,1 kg/h bzw. 0,5 kg/h.

Die Ammoniak-Emissionen am Ausgang des Hauptwäschers liegen laut Antragsunterlagen bei 37 mg/m³ bzw. 85 g/h und im Vergleich damit ebenfalls unterhalb des Grenzwertes der TA Luft von 150 g/h.

Der Abscheidegrad des Abgaswäschers für MIBK liegt entsprechend den Angaben der Firma METEX lediglich bei 13%, was zu einer Massenkonzentration am Ausgang des Wäschers von 617 mg/m³ führt. Der o.g. französische Erlass legt einen Grenzwert für organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff erst ab einer Emissionsfracht von 2 kg/h fest. Die Emissionsfracht an MIBK liegt bei 1,4 kg/h und 11,6 t/a. Der zum Vergleich herangezogene Grenzwert der TA Luft ist mit 50mg/m³ oder 0,5 kg/h in diesem Fall deutlich niedriger. Allerdings zeigt die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthaltene Ausbreitungsrechnung, dass keine negativen Umwelteinwirkungen durch MIBK-Immissionen auf das deutsche Staatsgebiet zu erwarten sind. Sollte es nach Anfahren der Produktion dennoch zu Geruchsbelästigungen kommen, wird aus hiesiger Sicht empfohlen, die MIBK-Abreinigung beispielsweise mittels thermischer Nachverbrennung (TNV) oder durch andere verfahrenstechnische Maßnahmen zu erhöhen.

Die in Kapitel 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthaltene Studie zu Gesundheitsrisiken kommt zum Schluss, dass durch die geplanten Aktivitäten der Anlage keine gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung in der Umgebung bestehen. Untersucht wurden hierbei Immissionsorte in den französischen Kommunen St. Avold, L'Hôpital, Carling, Diesen, Porcellette, Longueville-lès-St. Avold und Hombourg-Haut. Die nächstgelegene deutsche Gemeinde Lauterbach liegt noch weiter von dem geplanten Anlagenstandort entfernt, daher ist auch auf deutschem Staatsgebiet gemäß der Studie mit keinen Gesundheitsrisiken durch die Emissionen der Anlage zu rechnen. Grundlage der Studie ist eine Ausbreitungsrechnung mit dem Modell ADMS 5 von CERC, das von der Ineris (Institut national de l'environnement industriel et des risques) empfohlen wird.

(Anmerkung: Es handelt sich hierbei um ein Gaußmodell, in der TA Luft ist demgegenüber als Referenzmodell ein Lagrange-Partikelmodell vorgesehen.)

Gemäß der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden durch die Emissionen des Hauptabgaswäschers keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf deutschem Staatsgebiet erwartet.

- Staubemissionen durch manuelle Arbeitsvorgänge:

Das Handling pulver- und granulatförmiger Ausgangsstoffe führt zu Staubemissionen v.a. bei der Befüllung des Gärbehälters. Der anfallende Staub wird aktiv abgesaugt und über einen Gewebefilter (Schlauchfilter) gesammelt.

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich ein Massenstrom von etwa 0,3 kg/h Staub. Damit liegt die Emissionsfracht unterhalb des Bagatellmassenstromes nach Nr. 4.6.1.1 der in Deutschland maßgebenden Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) von 1 kg/h Staub. Nach deutschem Recht wäre somit eine Ermittlung der Immissionskenngößen nicht erforderlich. Das Beurteilungsgebiet mit den Immissionsschwerpunkten der beantragten Anlage ist nach 4.6.2.5 TA Luft eine Kreisfläche um die Anlage mit dem Radius von 800 m (50 x 16 m Höhe der Ableitung über Kamin). Die nächstgelegene deutsche Gemeinde Lauterbach liegt etwa 2.500 m nordöstlich der Anlage und damit außerhalb des Beurteilungsgebietes, in dem relevante Umwelteinwirkungen nach TA Luft zu erwarten sind. Diese Einschätzung wird durch die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthaltene Ausbreitungsrechnung bestätigt.

Somit sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubemissionen auf das deutsche Staatsgebiet durch den Betrieb der METEX-Anlage nicht zu erwarten.

- CO-, NOx-, SOx- und Staub- Emissionen der Feuerungsanlage:

Die Feuerungsanlage ist mit einer thermischen Leistung von 8 MW projektiert und wird mit Erdgas sowie ergänzend mit Biogas aus der Methanisierung betrieben. Die Höhe des Abgaskamins beträgt 8 m. Eine Stromerzeugung (d.h. BHKW) ist nicht vorgesehen. Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung angegebenen Emissionswerte entsprechen bzw. liegen unterhalb der Vorgaben der europäischen Richtlinie für mittelgroße Feuerungsanlagen (MCP-Richtlinie). Auch hier werden die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft deutlich unterschritten.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf deutsches Staatsgebiet sind durch den Betrieb der Feuerungsanlage nicht zu erwarten.

- SO₂-Emissionen der Notfackel der Biogasanlage (Methaniseur):

Bei einem Stillstand der Hauptfeuerungsanlage (s.o.) wird das in der Biogasanlage anfallende Gas bei entsprechender CH₄- und H₂S-Konzentration über eine Fackel (8 m Höhe) verbrannt. Der geschätzte Massenstrom liegt laut der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei 1,66 kg/h SO_x und die Betriebszeit wird auf 552 h/a geschätzt. Auch hier wird zum Vergleich der Bagatellmassenstrom für SO_x nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft von 20 kg/h (anzugeben als SO₂) deutlich unterschritten.

Somit gehen von der Notfackel bei bestimmungsgemäßigem Betrieb keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf deutsches Staatsgebiet aus.

- NH₃-Emissionen des Ammoniakwäschers:

Ammoniakdämpfe des Ammoniaklagers werden laut Antragsunterlagen gefasst und über einen NH₃-Wäscher geleitet. Die Emissionen sind mit einem Massenstrom von etwa 0,01 kg/h bei einer geschätzten Betriebszeit von 80 h/a sehr limitiert und haben keine über das Betriebsgelände hinausgehenden Auswirkungen.

- Emissionen aus dem Bereich der Methanisierung bzw. Biogasanlage zur Abwasser- und Schlammbehandlung sowie der Klärschlamm Lagerung:

Die Abwasser- und Schlammbehandlung sowie die geschlossene Lagerhalle für Klärschlamm wird mittels Ventilator (5.000 m³/h Leistung) abgesaugt. Pro Jahr wird laut den Antragsunterlagen mit 1.548 t Klärschlamm zur Entsorgung gerechnet. Die abgesaugte Luft wird anschließend zur Geruchsstoffentfernung über einen Aktivkohlefilter geleitet. Angaben zum Wirkungsgrad des Aktivkohlefilters liegen keine vor. Die Emissionsfracht an H₂S ist mit 0,375 kg/h nicht unerheblich, zum Vergleich nennt die TA Luft als Emissionsbegrenzung 15 g/h bzw. 3 mg/m³ für H₂S. Allerdings zeigt die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthaltene Ausbreitungsrechnung, dass keine Geruchsimmissionen durch H₂S auf deutschem Staatsgebiet zu erwarten sind. Sollte es nach Anfahren der Produktion dennoch zu Geruchsbelästigungen kommen, wird aus hiesiger Sicht empfohlen, die H₂S-Abscheidung deutlich zu erhöhen.

Zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird auf die verfügbaren Messergebnisse des saarländischen Messnetzes IMMESA hingewiesen. Messdaten können auf der Internetseite <http://www.saarland.de/41137.htm> bzw. <https://www.saarland.de/134519.htm> eingesehen und abgerufen werden. Im Besonderen wird auf die aktuellen Ergebnisse zu Immissionskonzentrationen an Messpunkten in Dorf im Warndt, Karlsbrunn und Lauterbach hingewiesen (Anlage 1). Im Rahmen der Messungen werden dort die Konzentrationen von Benzol, Toluol, o- und p-Xylol, Styrol und 34 weiteren VOC sowie von NO₂ bestimmt. Zudem werden im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Feinstaubmessungen in Lauterbach und in Dorf im Warndt durchgeführt, bei denen auch die Belastung der Luft mit der PAK-Leitsubstanz Benzo[a]pyren bestimmt wird. Auch die Metalle, welche im Feinstaub enthalten sind, werden untersucht. In Lauterbach wird zusätzlich die Belastung der Luft mit dem Schadstoff Quecksilber gemessen. Der Jahresbericht der Ergebnisse dieser Messungen ist diesem Schreiben ebenfalls beigefügt (Anlage 2).

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird zukünftig sein Messprogramm anpassen, um die Entwicklung der Luftschadstoffbelastung zu beobachten.

Geruchsbelastung

In Kapitel 5.3 der nicht-technischen Zusammenfassung und in Kapitel 4.5.7 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden mögliche Geruchsbelästigungen durch den Betrieb der Anlage betrachtet. Grundlage war die Immissionsprognose der bereits erwähnten Studie zu Gesundheitsrisiken auf Basis der Ausbreitungsrechnung mit dem Modell ADMS 5. Betrachtet wurden Immissionen von Buttersäure, Essigsäure, H₂S, Ammoniak, MIBK und SO₂. Es zeigt sich, dass die maximal errechneten Immissionswerte in der Umgebung der Anlage die Geruchsschwellenwerte der betreffenden Stoffe jeweils deutlich unterschreiten. Gemäß den Schlussfolgerungen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist folglich für den bestimmungsgemäßen Betrieb der METEX-Anlage mit keinen Geruchsbelästigungen auf deutschem Staatsgebiet zu rechnen.

Dennoch sind Geruchsbelästigungen bei der Herstellung chemischer Verbindungen und insbesondere organischer Verbindungen erfahrungsgemäß nicht vollständig auszuschließen. Insbesondere bei besonderen Betriebszuständen (An- und Abfahren von Prozessen) und bei Be- und Entladungs- sowie Transportvorgängen aber auch bei Probenahmen sind Freisetzungen von olfaktorisch wahrnehmbaren Substanzen und eine damit verbundene mögliche Geruchswahrnehmung vorstellbar.

Es wird empfohlen, im Rahmen des vorgesehenen Umweltmanagementsystems die Forderungen der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen hinsichtlich der Überwachung von Geruchsemissionen umzusetzen. Danach sind diffuse sowie gefasste Emissionsbilanzen flüchtiger organischer Verbindungen aus relevanten Quellen regelmäßig zu überwachen. Zudem ist die Anzahl potenzieller Emissionsquellen zu begrenzen. Darüber hinaus ist zur Vermeidung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Verringerung von Geruchsemissionen ein Geruchsmanagementplan als Teil des Umweltmanagementsystems zu erstellen, umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen. Weitere Angaben und Empfehlungen zu möglichen Geruchsemissionen finden sich in den vorangegangenen Kapiteln.

Um erkennen zu können, ob es zu Geruchswahrnehmungen auch außerhalb der Plattform kommt, ist deshalb ein geeignetes Beschwerdemanagement für Gerüche vom Betreiber mit Beginn des Anlagenbetriebes bereit zu halten. Auch von deutscher Seite soll es Bürgerinnen und Bürgern, die Gerüche wahrnehmen, die Möglichkeit bieten dies mitzuteilen. Der Betrieb erhält dadurch die Gelegenheit zu prüfen, welche Prozesse und Vorgänge ggf. für die Geruchsausbreitung verantwortlich sind und kann gezielte zusätzliche Maßnahmen ergreifen. Gleichzeitig erhalten die Behörden einen Anhaltspunkt dafür, inwiefern die Geruchsbelästigungen erheblich sein könnten. Darüber hinaus ist es sinnvoll im Rahmen der bereits bestehenden Meldung von besonderen Ereignissen auf der Chemieplattform an die Behörden und die Bürgermeister auch Mitteilungen über geplante Arbeiten (z. B. Wartungen), die ggf. mit Geruchswahrnehmungen einhergehen könnten, aufzunehmen. Erfahrungsgemäß werden Geruchswahrnehmungen eher akzeptiert, wenn deren Ursache und voraussichtliche Dauer vorab bekannt sind. Dies sollte spätestens dann in das Meldeverfahren aufgenommen werden, wenn bekannt ist, welche besondere Betriebszustände zu Geruchswahrnehmungen führen können.

Lärmbelastung

In Kapitel 5.3 der nicht-technischen Zusammenfassung und in Kapitel 4.5.6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die schalltechnischen Auswirkungen des Projekts auf die maßgeblichen Immissionsorte in der Anlagenumgebung dargestellt.

Die geplante Anlage befindet sich von der nächsten Bebauung auf deutschem Staatsgebiet mindestens 2500 m entfernt. Eine gesonderte Lärmprognose lag nicht vor.

Auf Seite 9/13 der Stellungnahme der französischen Umweltbehörde wird folgendes ausgeführt:

„Belästigung der Anwohner: Das Projekt siedelt sich im Herzen einer Industriepattform an und der Antragsteller hat Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm- und Lichtemissionen sowie Vibrationen getroffen;“

Demnach sind Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm in den Antragsunterlagen aufgeführt.

Ebenso wird auf Seite 33/43 der nichttechnischen Zusammenfassung die Lärmproblematik behandelt. Die Auswirkungen werden als unerheblich gekennzeichnet. Folgende Ausführungen werden in der Zusammenfassung gemacht:

„Die Chemieplattform Carling-Saint-Avoid ist der Standort einer industriellen Aktivität, die einen permanenten Hintergrundgeräuschpegel erzeugt. Eine Studie wird derzeit durchgeführt, um Lösungen zu finden, die es ermöglichen sollen, die problematische Überschreitung des zugelassenen Schallpegels an der Grenze des Grundstücks einzuschränken.

Die Geräuschemissionen im Zusammenhang mit dem Projektbetrieb werden die Bestimmungen des Erlasses vom 23. Januar 1997 über die Einschränkung der Geräuschemissionen durch klassifizierte Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential für die Umwelt einhalten.

Die nächstgelegene Bevölkerung ist 400 m vom Projektstandort entfernt im Norden in der Gemeinde Carling angesiedelt.“

Aufgrund der angesprochenen Einhaltung der französischen Grenzwerte in der direkt angrenzenden Wohnbebauung von Carling, den geplanten Reduktionsmaßnahmen und der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung auf deutschem Staatsgelände, ist hier nicht mit einer Überschreitung der nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte zu rechnen. Hinsichtlich Lärmimmissionen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf deutsches Staatsgebiet somit als umweltverträglich zu beurteilen.

Legionellen

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung betrachtet in Kapitel 6.1.1 die Gefahr durch Legionellen. Am METEX-Standort sind zwei Kühltürme projektiert. Technische Details liegen keine vor. Gemäß Schlussfolgerungen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung besteht durch die geplanten Kühltürme kein spezifisches Risiko hinsichtlich Legionellen.

BVT (beste verfügbare Techniken)-Schlussfolgerungen

Für die projektierte METEX-Anlage gelten die BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30. Mai 2016. Die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen sind spätestens vier Jahre nach Bekanntmachung umzusetzen. Die Schlussfolgerungen enthalten neben den Anforderungen für ein Management der Geruchsemissionen allgemeine Anforderungen an die Abgaserfassung sowie zu diffusen VOC-Emissionen, wie im Kapitel Geruchsbelastung bereits dargestellt. Gemäß den Angaben in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist vorgesehen, entsprechende Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen zum Betrieb der Anlage umzusetzen.

Verkehr

In Kapitel 5.3 der nicht-technischen Zusammenfassung und in Kapitel 4.5.4 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf den Verkehr dargestellt.

Laut Antragsunterlagen wird die Anlage zur Herstellung von 1,3-Propandiol und Buttersäure nur über die Straße angebunden sein. Die geplante Fertigungseinheit hat somit keine Auswirkungen auf den Schienenverkehr.

Der zusätzliche Kfz-Verkehr entfällt dabei auf LKWs für die Lieferung von Rohstoffen, den Versand der Endprodukte und den Abfallabtransport sowie leichte Fahrzeuge für das Personal, die Besucher und Subunternehmen. Die Lieferungen von Rohstoffen, Abfahrten von Fertigprodukten oder Abfällen, Lieferungen von verschiedenen Paketen sowie leichte Fahrzeuge von Besuchern werden während des Tages durchgeführt. Schichtpersonalbewegungen können je nach Schichtplan in mehreren Tagesperioden stattfinden.

Die geschätzte Zahl der Straßentransporte beträgt 1 600 Lkw und 9 600 leichte Fahrzeuge pro Jahr. Im Vergleich zum aktuellen Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit der Chemieplattform Carling wird der Projektbetrieb eine Steigerung des Verkehrsaufkommens um weniger als 1 % verursachen. Insgesamt ist nicht von einer signifikanten Zunahme von Belastungen durch den standortbedingten Kfz-Verkehr für das Saarland auszugehen.

Naturschutz

In Kapitel 5.3 der nicht-technischen Zusammenfassung und in Kapitel 2.4 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die Auswirkungen des geplanten Projekts auf die natürliche Umwelt dargestellt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des auf französischem Staatsgebiet geplanten Projekts auf die im angrenzenden deutschen Hoheitsgebiet liegenden Schutzgüter nach Naturschutzrecht (BNatSchG, SNG) zu prüfen und zu beurteilen. Da durch das Vorhaben keine unmittelbare Flächeninanspruchnahme der an der

Landesgrenze auf deutscher Seite befindlichen Schutzgüter erfolgt, sind mögliche indirekte Wirkpfade zu berücksichtigen und sowohl hinsichtlich ihrer habitatschutzrechtlichen wie artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu prüfen.

- Habitatschutz (NATURA 2000):

Auf deutscher (saarländischer) Seite befindet sich im Wirkumfeld des Vorhabens das NATURA 2000-Gebiet „Warndt“ (EU-Nr. 6706-301).

Mit Verordnung vom 02.11.2016 ist das vorgenannte Gebiet insgesamt per Schutzerklärung ausgewiesen worden. Die entsprechenden Unterlagen legen nachvollziehbar dar, dass durch das innerhalb der Industrie-Plattform Carling räumlich begrenzte Vorhaben weder durch unmittelbare noch durch indirekte Wirkpfade und weder während der Phase der Errichtung noch während des Betriebs erhebliche Beeinträchtigungen auf die für die Erhaltungsziele des o. g. Gebiets maßgeblichen Bestandteile bzw. den in § 2 der o. g. Verordnung definierten Schutzzweck zu besorgen sind. Diese Einschätzung berücksichtigt auch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Hierdurch ist zu prognostizieren, dass – auch in Ermangelung von für die vorliegende Fallkonstellation verfügbaren Beurteilungswerten wie lebensraumtyp- und artspezifische Wirkungswerten, kompartimentspezifischen Zielvorgaben oder Qualitätsnormen sowie regionalen Hintergrundwerten – das Vorhaben nach seiner Realisierung lediglich einen irrelevanten (wenn über die Distanz überhaupt vorhandenen) Beitrag zur stofflichen Gesamtbelastung ohne eine sichere Zuordnung einer Wirkungskausalität leisten wird. Diese Beurteilung umfasst auch kumulative Effekte durch die weiteren technischen Kompartimente der Chemieplattform Carling.

Die Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne des § 34 BNatSchG ist daher aus fachlicher Sicht zu bejahen.

- Spezieller Artenschutz (§§ 19, 44 BNatSchG):

Des Weiteren sind durch das Vorhaben weder durch direkte Effekte noch durch indirekte, graduelle oder zeitlich versetzte Auswirkungen die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 sowie § 19 BNatSchG zu besorgen.

Biologische Sicherheit

Die Herstellung von Buttersäure und 1,3-Propandiol in der dafür vorgesehenen und beantragten Anlage des Unternehmens Metabolic Explorer erfolgt durch ein biotechnologisches Produktionsverfahren. In einem Fermentationsprozess werden mit Hilfe von anaeroben Bakterien aus Rohglycerin unter Sauerstoffausschluss die gewünschten Produkte gebildet. Bei dem eingesetzten Bakterienstamm handelt es sich um gentechnisch veränderte Clostridien (*Clostridium acetobutylicum*). In den vergangenen Jahren werden bereits vielfältig gentechnisch veränderte Mikroorganismen in biotechnologischen Produktionsanlagen u. a. zur Herstellung von Vitaminen, Lebens- und Futtermittelzusatzstoffen sowie Chemikalien verwendet.

Der Einsatz der gentechnisch veränderten Organismen wurde vom Antragsteller in einem separaten Verfahren gegenüber dem in Frankreich zuständigen Hohen Rat der Biotechnologie mitgeteilt. Folglich ist dies nicht mehr Teil des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. Demensprechend finden sich in den Unterlagen keine spezifischen Angaben zu der biologischen Sicherheit. Die Angaben zu den Organismen und die Beschreibung des Produktionsverfahrens sowie der technischen Einrichtungen lassen es dennoch zu, dass die Einhaltung der einschlägigen europäischen Richtlinie für den beabsichtigten Einsatz der gentechnisch veränderten Organismen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf Deutschland bewertet wird. Dies geschieht insbesondere über eine denkbare Verbreitung über den Weg der Abwasserbehandlung.

- Einstufung der verwendeten gentechnischen Organismen und der beabsichtigten Tätigkeit:

Der Hohe Rat der Biotechnologie hat den Umgang mit dem gentechnisch veränderten *Clostridium acetobutylicum*-Stamm in die Klasse C1 eingestuft. Diese ist vergleichbar mit der Sicherheitsstufe 1 des deutschen Gentechnikgesetzes und entspricht der Klasse 1, der niedrigsten Kategorie nach der Richtlinie 2009/41/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (im Folgenden: Contained use-Richtlinie). Zur Klasse 1 gehören Tätigkeiten, bei denen kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht.

Clostridium acetobutylicum ist ein obligat anaerobes Bakterium, das aufgrund seiner Fähigkeit fermentativ Butanol, Aceton und organische Säuren herzustellen, bereits seit langem biotechnologische Bedeutung besitzt. Es benötigt zur Bildung von Fortpflanzungszellen ein strikt sauerstoffreies Substrat, da Sauerstoff dem Bakterium schadet. Unter aeroben Bedingungen kann es Endosporen, eine Überdauerungsform innerhalb eines Organismus, bilden. Es ist apathogen, also nicht krankheitserregend, und ubiquitär verbreitet. Die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit in Deutschland führt *Clostridium acetobutylicum* als Organismus der Risikogruppe 1, der niedrigsten Risikokategorie in ihrer Liste risikobewerteter Spender- und Empfängerorganismen vom Juli 2013 (Stand Juli 2018).

Über die Art der gentechnischen Veränderung des für die Produktionsanlage vorgesehenen Stammes sind in den Unterlagen keine Informationen enthalten. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die gentechnische Veränderung das Risikopotential des Empfängerorganismus erhöht. Die Einstufung des Umgangs mit den gentechnisch veränderten Clostridien in die Klasse 1 bzw. die Sicherheitsstufe 1 nach deutschem Recht erscheint unter den genannten Annahmen plausibel.

- Verfahren der Anmeldung der gentechnischen Arbeiten:

Der Antragsteller hat sein Vorhaben der Nutzung gentechnisch veränderter Bakterien gegenüber dem Hohen Rat der Biotechnologie mitgeteilt. Dieser hat die vorgesehene Nutzung in der Klasse 1 eingestuft.

Nach der Contained use-Richtlinie können nach der Anmeldung bei den zuständigen Behörden Anwendungen in geschlossenen Systemen der Klasse 1 ohne weitere Anmeldung aufgenommen werden. In Deutschland sind gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 vor Aufnahme anzuzeigen und werden von der zuständigen Behörde geprüft. Eine Zustimmung der Behörden ist

nicht erforderlich. Die durchgeführte Mitteilung über die geplante Nutzung und die Klassifizierung durch den Hohen Rat der Biotechnologie entspricht somit dem deutschen Anzeigeverfahren.

- Einschließungsmaßnahmen:

Artikel 5 der Contained use-Richtlinie legt fest, dass soweit nicht nach Anhang IV Nummer 2 andere Maßnahmen angewendet werden können, der Anwender die allgemeinen Grundsätze und die der Klasse der Anwendung in geschlossenen Systemen entsprechenden Einschließungs- und anderen Schutzmaßnahmen des Anhangs IV anzuwenden hat, um die Exposition des Arbeitsplatzes und der Umwelt gegenüber gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVM) auf dem niedrigsten vernünftig handhabbaren Niveau zu halten und ein möglichst hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Die Einschließungs- und Schutzmaßnahmen für die vorgesehenen Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Organismen sind in der Contained use-Richtlinie in Tabelle II des Anhangs IV festgelegt. Geprüft werden von dieser Seite nur die Maßnahmen, durch die eine Verbreitung von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt vermieden wird.

Tabelle II Nr. 1 fordert von Fall zu Fall (fakultativ), dass lebensfähige Mikroorganismen in einem System eingeschlossen sein müssen, das den Prozess von der Umwelt trennt. Dies wird durch zwei Maßnahmen umgesetzt: Die Anlagen zur Anzucht und Kultivierung der gentechnisch veränderten Bakterien befinden sich in einem geschlossenen Gebäude und die Anzucht erfolgt in geschlossenen Systemen (Fermentern).

Tabelle II Nr. 4 fordert von Fall zu Fall (fakultativ), die Inaktivierung großer Mengen an Kulturflüssigkeit, bevor sie aus dem geschlossenen System genommen wird. Dies ist in der vorliegenden Anwendung nicht vorgesehen. Der Antragsteller erläutert bei seiner Präsentation im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dass die Organismen außerhalb des Systems nicht überlebensfähig seien. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass *Clostridium acetobutylicum* grundsätzlich in der Lage ist Endosporen als Dauerform zu bilden. Auf Nachfrage hat der Antragsteller bestätigt, dass der verwendete Stamm nicht mehr sporuliert, also keine Sporen bilden kann.

Tabelle II Nr. 6 fordert von Fall zu Fall (fakultativ), dass der kontrollierte Bereich so ausgelegt sein muss, dass bei Austreten des gesamten Inhalts des geschlossenen Systems dieser aufgefangen werden kann. Dies wird durch das Vorhandensein eines Rückhaltebeckens mit entsprechendem Volumen erfüllt.

Tabelle II Nr. 23 fordert von Fall zu Fall (fakultativ), die Inaktivierung von GVM in kontaminiertem Material und Abfall einschließlich jener in Abwässern aus dem Verarbeitungsprozess vor der endgültigen Ableitung. Dies ist in der vorliegenden Anwendung nicht vorgesehen. Die Biomasse, die aus der Fermentation geerntet wird und im Wesentlichen aus *Clostridium acetobutylicum* Zellen besteht, wird nach einer Erwärmung (Mitteilung des Antragstellers auf Anfrage) der Abwasseraufbereitung zugeführt. Der Antragsteller erläutert bei seiner Präsentation, dass die Organismen außerhalb des Systems nicht überlebensfähig seien. Jedoch ist auch hier darauf

hinzuweisen, dass *Clostridium acetobutylicum* grundsätzlich in der Lage ist Endosporen als Dauerform zu bilden, der Antragsteller jedoch auf Anfrage bestätigt hat, dass der verwendete Stamm keine Sporen bilden kann. Das deutsche Gentechnikrecht sieht für Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 in § 13 Abs. 2 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung dann die Möglichkeit vor, dass Abfall und Abwässer, die kontaminiert sind, ohne Inaktivierung entsorgt werden können, wenn die Abfälle oder Abwässer entweder so gering kontaminiert sind, dass schädliche Auswirkungen auf die zu schützenden Rechtsgüter nicht zu erwarten sind oder die verwendeten Organismen einschließlich der eingesetzten Vektoren bestimmte Eigenschaften erfüllen. Da zu Eigenschaften der Organismen und der Vektoren keine Angaben gemacht werden, kann nur bewertet werden, ob die Abfälle, insbesondere die Biomasse der verwendeten Bakterien, so gering kontaminiert sind, dass schädliche Auswirkungen auf die zu schützenden Rechtsgüter nicht zu erwarten sind. Aufgrund der Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage einschließlich einer Biogasanlage in Verbindung mit der obligat anaeroben Lebensweise der Bakterien und der fehlenden Fähigkeit Dauerformen bilden zu können, wäre auch nach deutschem Recht eine Entsorgung ohne besondere Vorbehandlung (Sterilisation) vertretbar, da nicht bzw. nur von einer äußerst geringen Kontamination auszugehen ist und zusätzlich aufgrund der geringen Überlebensfähigkeit von *Clostridium acetobutylicum* in der Umwelt nicht mit schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und menschliche Gesundheit zu rechnen ist.

Die vorgesehene Verwendung von gentechnisch veränderten *Clostridium acetobutylicum* Bakterien steht in Einklang mit den europäischen Vorgaben für gentechnische Arbeiten in geschlossenen Systemen.

Der Austrag von vermehrungsfähigen gentechnisch veränderten Clostridien-Zellen in die Umgebung und sogar bis auf das deutsche Staatsgebiet ist zwar sehr unwahrscheinlich. Jedoch ist insbesondere eine Verbreitung über den Weg der Abwasserbehandlung und Einleitung in die Merle vorstellbar. Dies sollte soweit wie möglich verhindert werden, damit es trotz der geringen Überlebensfähigkeit von *Clostridium acetobutylicum* nicht zu einer Ansiedlung des gentechnisch veränderten Organismus in der Umwelt in ggf. geeigneten Nischen kommt. Deshalb halten wir es für erforderlich, dass nach Inbetriebnahme der Anlage in geeigneten Abständen das Abwasser der Anlage auf das Vorkommen der eingesetzten gentechnisch veränderten Clostridien (z. B. durch molekularbiologische Analysen) untersucht wird, um dadurch zu überprüfen, ob die Annahme zutreffend ist, dass keine vermehrungsfähigen gentechnisch veränderten Organismen mit dem Abwasser freigesetzt werden.

Mögliche rechtliche Anforderungen an Produkte aufgrund ihrer Herstellung mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen werden nicht betrachtet und sind nicht Teil des Genehmigungsverfahrens.

Störfälle

In Kapitel 6 der nicht-technischen Zusammenfassung und in der vorgelegten Gefahrenstudie sind die Anlagensicherheit und das damit verbundene Störfallrisiko der geplanten METEX-Anlage umfassend beschrieben. Als mögliche Störfallszenarien werden eine Explosion des Gärbehälters (zur Herstellung von 1,3-Propandiol und Buttersäure) und ein Freisetzen von Ammoniak betrachtet. Die Auswirkungen beider Szenarien bleiben gemäß eingereichter Gefahrenabschätzung auf die Störfallzone der Chemieplattform beschränkt und erreichen nicht das deutsche Hoheitsgebiet. Die geplante Anlage selbst ist kein Störfallbetrieb im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Die gesamte Chemieplattform Carling ist allerdings als Seveso-Betrieb der oberen Klasse (Seveso seuil haut) klassifiziert.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen potenzieller Störfälle auf deutsches Staatsgebiet bestehen gegen die beantragte METEX-Anlage keine Bedenken.

Katastrophenschutz

In Kapitel 6.5 der nicht-technischen Zusammenfassung und in der vorgelegten Gefahrenstudie ist die Risikobewertung der geplanten Anlage dargestellt.

Aufgrund der vorliegenden Informationen und Unterlagen, bei denen insbesondere die Gefahrenstudie in Verbindung mit der Produktionsanlage in Augenschein genommen wurde, wird aus Sicht des Katastrophenschutzes festgestellt, dass die Auswirkungen der Gefahren mit Blick auf schwerwiegende Unfälle, die durch den Betrieb eintreten können, sich auf geografisch eng begrenzte Bereiche mit geringer Wirkungsentfernung außerhalb des Betriebsstandortes beschränken. Es ist demnach weder von einem erhöhten Gefährdungspotenzial für die im unmittelbaren Einzugsbereich der Plattform liegenden saarländischen Grenzgebiete noch von einer Erweiterung dieses Einzugsbereichs auszugehen. Folglich wird das Saarland aus Sicht des Katastrophenschutzes durch die neue Produktionsanlage der Firma METEX nicht stärker als bisher betroffen sein.

Zusammenfassung

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sieht durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 1,3-Propandiol und Buttersäure keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf saarländisches Gebiet.

Obwohl nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass keine signifikanten Geruchsbelastungen durch den Betrieb der Anlage zur Herstellung von 1,3-Propandiol und Buttersäure für das deutsche Staatsgebiet zu erwarten sind, empfiehlt das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz allerdings für den Fall, dass es im Anlagenbetrieb dennoch zu

Geruchsbelästigungen kommt, vorsorglich folgende weitergehende Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

- Eine Erhöhung der H₂S-Abscheidung.
- Eine Erhöhung der MIBK-Abreinigung beispielsweise mittels thermischer Nachverbrennung (TNV) oder durch andere verfahrenstechnische Maßnahmen.

Weiterhin wird bereits vorsorglich empfohlen, im Rahmen des vorgesehenen Umweltmanagementsystems die Forderungen der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen hinsichtlich der Überwachung von Geruchsemissionen umzusetzen.

Um erkennen zu können, ob es zu Geruchswahrnehmungen auch außerhalb der Plattform kommt, ist ein geeignetes Beschwerdemanagement für Gerüche vom Betreiber mit Beginn des Anlagenbetriebes bereit zu halten. Auch von deutscher Seite soll dieses Bürgerinnen und Bürgern, die Gerüche wahrnehmen, die Möglichkeit bieten dies entsprechend mitzuteilen. Der Betreiber erhält dadurch die Möglichkeit gezielte zusätzliche Maßnahmen ergreifen. Gleichzeitig erhalten die Behörden einen Anhaltspunkt dafür, inwiefern die Geruchsbelästigungen erheblich sein könnten.

Darüber hinaus ist es sinnvoll im Rahmen der bereits bestehenden Meldung von besonderen Ereignissen auf der Chemieplattform an die Behörden und die Bürgermeister auch Mitteilungen über geplante Arbeiten (z. B. Wartungen), die ggf. mit Geruchswahrnehmungen einhergehen könnten, aufzunehmen. Dies sollte spätestens dann in das Meldeverfahren aufgenommen werden, wenn bekannt ist, welche besondere Betriebszustände zu Geruchswahrnehmungen führen können.

Bezüglich der biologischen Sicherheit hält das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz es für erforderlich, dass nach Inbetriebnahme der Anlage das Abwasser der Anlage in geeigneten Abständen auf das Vorkommen der eingesetzten gentechnisch veränderten Clostridien untersucht wird, um zu überprüfen, dass keine vermehrungsfähigen gentechnisch veränderten Organismen mit dem Abwasser freigesetzt werden.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird vorsorglich das aktuelle Messprogramm fortführen und anpassen, um die Entwicklung der Luftschadstoffbelastung nach Umsetzung des Projektes zu beobachten.

Mit freundlichen Grüßen


Reinhold Jost